
Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) 1907/2006

1. Stoff- /Zubereitungs- und Firmenbezeichnung**1.1 Angaben zum Produkt:****Handelsname:**

Racofix® Spezial Haftgrund

1.2 Verwendung als:

Grundierung.

1.3 Angaben zum Hersteller/Lieferant:

Sopro Bauchemie GmbH

Biebricher Straße 74

D-65203 Wiesbaden

1.4 Auskunftgebender Bereich:

Labor: 0611 / 1707-330

Telefon: 0611 / 1707-0

Telefax: 0611 / 1707-335

Notrufnummer: 0611 / 1707-400

Email: safetydatasheet@sopro.com

2. Mögliche Gefahren der Zubereitung**2.1 Für den Menschen** (ergänzende Angaben siehe Punkt 11):**2.1.1 Kennzeichnung:**

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien nicht kennzeichnungspflichtig.

2.1.2 Zusätzliche Gefahrenhinweise:Staubentwicklung verhindern, Staub nicht einatmen. Enthält SiO₂ (kristalline Kieselsäure Ø > 10 µ; CAS-Nr.14808-60-7). Punkt.11.1.2 beachten.**2.1.3 Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische:**

Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmäßige Verwender erhältlich.

2.1.4 Weitere Hinweise:

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

2.2 Für die Umwelt:

Das Produkt ist schwach wassergefährdend. WGK 1.

2.3 Für Werkstoffe:

Keine.

2.4 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:

n.a.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**3.1 Chemische Charakterisierung:**

Wässrige Dispersion synthetischer Polymere.

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.:	EG-Nr.:	INDEX-Nr.:	Bezeichnung:	m%:	Einstufung:
14808-60-7	238-878-4		SiO ₂ (kristalline Kieselsäure Ø > 10 µ)	30-40	

3.3 Hinweise:

Zusammensetzung rezepturbedingt wechselnd. Einstufung und Kennzeichnung einer Zubereitung siehe Punkt 15. Expositionsbegrenzung und PSA siehe Punkt 8. Relevante R-Sätze im Wortlaut siehe unter Punkt 16.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Allgemeine Hinweise:

Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.

4.2 Nach Einatmen:

Raum belüften.

4.3 Nach Hautkontakt:

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit Wasser und Seife.

4.4 Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen unter fließendem Wasser bei gut geöffnetem Lidspalt mind. 10 Minuten spülen und Augenarzt konsultieren.

4.5 Nach Verschlucken:

Mund ausspülen und reichlich Wasser nach trinken. Es kann in Wasser oder in Vaselineöl für medizinische Zwecke suspendierte Aktivkohle verabreicht werden. Bei Beschwerden Arzt konsultieren. Kein Erbrechen einleiten.

4.6 Hinweise für den Arzt:

Bisher keine Symptome bekannt.

4.7 Besonderes Material zur Ersten Hilfe erforderlich:

n. v.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Geeignete Löschmittel:

Löschmaßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Keine.

5.3 Besondere Gefährdung durch den Stoff, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Der Rauch bei Bränden kann Substanzen des Originalmaterials oder andere nicht identifizierte giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten.

5.4 Zusätzliche Hinweise:

Einatmen des Rauches vermeiden.

5.5 Besondere Schutzausrüstung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Siehe Punkt 8.3. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen. Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.3 Verfahren zur Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B. Sand, Kieselgur, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen und nach Punkt 13 entsorgen. Unter Beachtung der Umweltvorschriften Gegenstände und Fußboden reinigen.

6.4 Zusätzliche Hinweise:

Verunreinigtes Wasser und Löschwasser zurückhalten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung:

7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Berührung mit Augen und Haut vermeiden.

7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

7.1.3 Weitere Hinweise:

Keine.

7.2 Lagerung:**7.2.1 Anforderung an Lagerräume und Behälter:**

Gefäße / Behälter nicht offen stehen lassen.

7.2.2 Zusammenlagerungshinweise:

Keine.

7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

Bei Temperaturen über 5°C lagern.

7.2.4 Lagerklasse:

n.v.

7.3 Bestimmte Verwendung:**7.3.1 Empfehlungen:**

Technisches Merkblatt beachten.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen**8.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:**

Schutzausrüstungen nach Punkt 8.3 bereitstellen.

8.2 Bestandteile mit zu überwachenden Arbeitsplatzgrenzwerten bzw. biologischen Grenzwerten:

8.2.1 CAS-Nr.: Bezeichnung des Stoffes: Überwachungswert TRGS 900

8.2.2 Quelle:

Die angegebenen Werte sind den gültigen Listen entnommen.

8.3 Persönliche Schutzausrüstung:**8.3.1 Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Verunreinigte bzw. getränkte Kleidung sofort ausziehen und waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautschutz durch Hautschutzplan nach BGR 197.

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

8.3.2 Atemschutz:

Keiner erforderlich bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch.

8.3.3 Handschutz:

Handschuhe aus Gummi mit CE-Zeichen - EN 374 (siehe Merkblatt BGR 195).

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:

Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Wandstärke und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt und eingehalten werden (beim Schutzhandschuhhersteller erfragen).

Nicht geeignetes Handschuhmaterial:

Leder, Stoff.

8.3.4 Augenschutz:

Schutzbrille - EN 166 (siehe Merkblatt BGR 192).

8.3.5 Körperschutz:

Schutzkleidung - EN 340.

8.3.6 Sonstiges:

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen, ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein.

Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren.

Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben

9. Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1 Erscheinungsbild:**

9.1.1 Form: Flüssig.

9.1.2 Farbe: Grau.

9.1.3 Geruch: Typisch.

9.2 Sicherheitsrelevante Daten:

	Wert	Einheit	Methode
9.2.1 pH-Wert (23 °C):	8,5 - 9,5		
9.2.2 Schüttdichte:	n.a.		
9.2.3 Siedepunkt/Siedebereich:	100	°C	
9.2.4 Schmelzpunkt:	n.v.		
9.2.5 Flammpunkt:	n.v.		
9.2.6 Entzündlichkeit:	n.v.		
9.2.7 Zündtemperatur:	n.v.		
9.2.8 Selbstentzündlichkeit:	n.v.		
9.2.9 Explosionsgefahr:	n.v.		
9.2.10 Explosionsgrenzen			
untere:	n.v.		
obere:	n.v.		
9.2.11 Dampfdruck (20 °C):	n.v.		
9.2.12 Dichte (23 °C):	1,35	g/cm ³	
9.2.13 Löslichkeit in Wasser:	Mischbar		
9.2.14 Viskosität (20 °C):	3000-7000	mPas	mit Brookfield RVT, Spindel Nr.4, Faktor x 100
9.2.15 Löslichkeit in Fett:	Unlöslich		

10. Stabilität und Reaktivität**10.1 Zu vermeidende Bedingungen:**

Keine.

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

Siehe Punkt 3.3.

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

10.4 Weitere Angaben:

Alle Angaben setzen bestimmungsgemäße Verwendung voraus.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Toxikologische Prüfungen:

11.1.1 Akute Toxizität:

Einatmen, LC₅₀ Ratte, (mg/l/4h): n.v.

Verschlucken, LD Ratte, (mg/kg): n.v.

Hautkontakt, LD Ratte (mg/kg): n.v.

Reiz- / Ätzwirkung (an Haut / Auge): Bei direkter Berührung ist eine leichte Augenreizungen möglich

Sensibilisierung: n.v.

11.1.2 Subakute / chronische Toxizität:

Mutagenität: n.v.

Teratogenität: n.v.

Karzinogenität: Die IARC (International Agency for Research on Cancer) nimmt an, dass die am Arbeitsplatz eingeatmete kristalline Kieselsäure Lungenkrebs beim Menschen verursachen kann.

Jedoch gibt es Hinweise, dass die krebserzeugende Wirkung von der Beschaffenheit der Kieselsäure und den physischen/biologischen Umweltbedingungen abhängt. Es gibt eine Reihe von Untersuchungsergebnissen, die die Tatsache nahelegen, dass das erhöhte Krebsrisiko nur auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind.

Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand ist der Schutz vor Silikose durch Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend gewährleistet.

11.2 Erfahrungen aus der Praxis:

11.2.1 Einstufungsrelevante Beobachtungen:

Keine.

11.2.2 Allgemeine Bemerkungen:

Die Einstufung der Zubereitung erfolgte nach dem Berechnungsverfahren gemäß EG-Richtlinien.

12. Umweltspezifische Angaben

12.1 Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit):

Kann aus dem Wasser durch chemische Flockung eliminiert werden.

12.2 Mobilität: Verhalten in Umweltkompartimenten:

Mobilität und Akkumulationspotenzial:

n.v.

12.3 Ökotoxische Wirkungen, aquatische Toxizität:

n.v.

12.4 Weitere Angaben zur Ökologie / andere schädliche Wirkungen:

12.4.1 CSB-Wert (mg/g): n.v.

12.4.2 BSB₅-Wert (mg/g): n.v.

12.4.3 AOX-Hinweis: n.a.

12.4.4 Ökologisch Hinweise:

Eindringen in Erdreich, Gewässer und Kanalisation verhindern.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Produktreste:

13.1.1 Empfehlung:

Nach Möglichkeit wiederverwerten.

Entsprechend den örtlichen Behördlichen Bestimmungen entsorgen.

Abfall-Nummer: 08 04 10
Abfallname: Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 14 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen

Hinweis:

Die Abfallklassifizierung kann sich je nach Einsatzgebiet des Produktes ändern. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EC beachten.

13.1.2 Sicherer Umgang:

Siehe Punkte 7 und 15.

13.2 Ungereinigte Verpackungen:**13.2.1 Empfehlung:**

Kontaminierte Verpackungen vollständig entleeren und nach Reinigung dem Recycling zuführen.

13.2.2 Sicherer Umgang:

Wie für Produktreste.

14. Angaben zum Transport**14.1 Landtransport Einstufung nach ADR / RID / GGVSEB:**

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Seeschifftransport Einstufung nach IMDG / GGVSee:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Lufttransport Einstufung nach ICAO-TI:

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

15. Angaben zu Rechtsvorschriften**15.1 Kennzeichnung nach der GefStoffV / EG-Richtlinien:****Gefahrenbezeichnung(en):**

Keine.

Gefahrensymbol(e):

Keine.

S-Sätze:

2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

15.1.1 Besondere Kennzeichnungen:

Keine.

15.1.2 Sonstige Hinweise:

Keine.

15.2 Nationale Vorschriften:

15.2.1 Klassifizierung nach VbF: Nein. **Klasse:**

15.2.2 Technische Anleitung Luft:

Klasse: 0 **Ziffer:** **Anteil m%:**

15.2.3 GISCODE: D1 (Lösemittelfreie Dispersions-Verlegewerkstoffe)

15.2.4 GEV-EMICODE: EC1^{PLUS} (sehr emissionsarm^{PLUS})

15.2.5 Wassergefährdungsklasse: WGK 1: Schwach wassergefährdend
(Selbsteinstufung gemäß VwVwS vom 17.05.1999)

15.2.6 Sonstige zu beachtende Vorschriften:

Keine.

16. Sonstige Angaben**16.1 Relevante R-Sätze:**

Keine.

16.2 Änderungen gegenüber der letzten Ausgabe:

Pkt.15.2.3 Pkt.15.2.4

16.3 Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Sicherheitsdatenblattes dienen:

EG-Sicherheitsdatenblätter der Zulieferer, Reach-Verordnung, EG-Richtlinien und Gefahrstoffverordnung.

16.4 Schulungshinweise:

GefStoffV § 14.

16.5 Sonstige Hinweise:

n.v. nicht verfügbar

n.a. nicht anwendbar

16.6 Weitere Hinweise:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind erforderlich nach § 6 der Gefahrstoffverordnung.
